



## Anerkannte Übersetzungen

Sind die Originaldokumente in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, so ist eine anerkannte Übersetzung in die Sprachen Deutsch oder Englisch erforderlich. Für die Anerkennung von Übersetzungen gelten folgende Bestimmungen:

### Formale Anforderungen an eine Übersetzung

- Die Übersetzung muss aufgrund des Originals resp. einer amtlich beglaubigten Kopie erfolgen.
- Ausländische Diplome, akademische Grade und Titel, Namen von Hochschulen und Universitäten sowie Namen von Schulen müssen wörtlich übersetzt werden, wobei die jeweilige Originalbezeichnung in Klammern hinzugefügt werden muss.

### Übersetzungen aus der Schweiz

Übersetzungen von folgenden Stellen werden anerkannt:

- GGG (Gemeinschaft für das Gute und Gemeinnützige) Basel, +41 61 206 92 22
- ALD BL (Ausländerdienst Baselland), Übersetzungsdienst, Pratteln, +41 61 827 99 00
- KV (Kaufmännischer Verein) Basel, +41 61 271 54 70
- Übersetzergruppe Basel, +41 61 272 95 45
- ASTTI-Mitglieder (Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscherverband), [www.astti.ch](http://www.astti.ch)
- Mitglieder von [juslingua.ch](http://juslingua.ch), sofern eine Akkreditierung bei einer schweizerischen Behörde vorliegt.

### Übersetzungen aus dem Ausland

Folgende Übersetzungen aus dem Ausland werden anerkannt:

- Übersetzung einer beeidigten Übersetzerin/eines beeidigten Übersetzers, wenn eine Beglaubigung ihrer/seiner Unterschrift von einer der folgenden Stellen vorliegt:
  - Konsularische oder diplomatische Vertretung der schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines anderen Staates.
  - Amtsstelle, welche Dokumente mit der Haager Apostille (Übereinkommen vom 5. Oktober 1961) versehen darf.
- Übersetzung der Institution, die das Originaldokument ausgestellt hat.

### Weitere Bestimmungen

Die Universität Basel behält sich vor, die Echtheit der vorgelegten Dokumente direkt bei der ausstellenden Institution zu verifizieren sowie mangelhafte Übersetzungen zurückzuweisen und deren Richtigkeit durch universitätseigene Stellen überprüfen zu lassen. Ausserdem kann in Zweifelsfällen von der Bewerberin / dem Bewerber verlangt werden, die Übersetzung unter Kostenfolge von einem Zweitgutachter bestätigen zu lassen.